

## **Präambel**

### **Unsere Vision ist der Aufbau eines Hospizhauses zur Unterstützung kranker und sterbender Kinder / Jugendlicher und deren Eltern**

Unter dem Dach unseres Hospizhauses wollen wir folgendes anbieten:

#### **Hospizarbeit / Sterbebegleitung**

(ambulant + stationär)

Förderung des Aufbaues eines ambulanten + stationären Hospizes

#### **Palliativmedizin**

- Symptomfreiheit
- Schmerzfreiheit
- Schmerzlinderung

**Unterstützung eines humanen Leitbildes in der Pflege**

**Ermöglichung eines würdevollen und bewussten Abschiedes**

**Trauerbegleitung für Angehörige**

**Aufbau eines Infozentrums für finanzielle und medizinische Fragen**

**Finanzielle Hilfen**

**Öffentlichkeitsarbeit**

**Inhaltsverzeichnis zur Satzung des  
Fördervereins „Kinder- und Jugendhospiz „Kleine Helden“ Osthessen e.V.“**

- Art. 1 (Name, Rechtsform, Sitz, Gerichtsstand)
- Art. 2 (Zweck des Fördervereins)
- Art. 3 (Mitglieder)
- Art. 4 ( Beendigung der Mitgliedschaft)
- Art. 5 (Austritt)
- Art. 6 (Ausschluss)
- Art. 7 (Beiträge und sonstige Mittel)
- Art. 8 (Geschäftsjahr)
- Art. 9 (Organe)
- Art. 10 (Mitgliederversammlung)
- Art. 11 (Vorstand)
- Art. 12 (Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes)
- Art. 13 (Beschlussfassung des Vorstandes)
- Art. 14 (Auflösung des Vereins)
- Art. 15 (Satzungsänderungen)

## **Art. 1 (Name, Rechtsform, Sitz, Gerichtsstand)**

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Kinder- und Jugendhospiz „Kleine Helden“ Osthessen e. V.
- (2) Er hat die Rechtsform eines gemeinnützigen, eingetragenen Vereines.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hünfeld. Gerichtsstand ist Fulda

## **Art. 2 (Zweck des Fördervereins)**

- (1) Der Verein „Kinder- und Jugendhospiz Hünfeld e. V.“ mit Sitz in Hünfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Jugendhilfe sowie die Förderung mildtätiger Zwecke durch Unterstützung von Personen i. S. des § 53 Nr. 1 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Begleitung und Unterstützung von lebensverkürzend erkrankten Kindern und Jugendlichen und ihren Familien, sowie der Aufbau und die Förderung von ambulanter Kinderhospizarbeit und der Aufbau eines Kinder- und Jugendhospizes mit stationärer Wirkungsweise bevorzugt in Hünfeld und im Altkreis Hünfeld.

Zur Zweckverwirklichung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Begleitung von schwerkranken Kindern zuhause  
Unterstützung der Familien durch praktische Hilfe und Gespräche  
Betreuung der Geschwister, z. B. durch gemeinsame Ausflüge,  
Spielen  
Begleitung im Trauerprozeß  
Qualifizierung und Fortbildung sowie Unterstützung und Supervision ehrenamtlicher  
Begleiterinnen und Begleiter  
Unterstützung des ganzheitlichen Palliative Care Ansatzes durch Zusammenarbeit  
verschiedenster Berufsgruppen und ehrenamtlicher Begleiter in Palliative Care Netzwerken  
Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung zum Umgang mit Sterben, Tod und Trauer im  
Sinne der Hospizidee

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vereins arbeiten unentgeltlich, soweit sie nicht – wegen des Umfangs der Arbeit – vom Verein angestellt sind. Über Anspruch und Höhe der Vergütung entscheiden die Mitglieder des Vorstandes. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **Art. 3 (Mitglieder)**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung eines Antrages kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedsbescheinigung.

(2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge.

(3) Es ist wünschenswert, dass sich die Vereinsmitglieder durch ihr Wissen sowie ggf. durch Geld- und Sachwerte in die Planung und Durchführung der Vorhaben des Vereins einbringen.

(4) Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Vereins ist nicht beschränkt.

(5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung von 9/10 der anwesenden Mitglieder Persönlichkeiten, die sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **Art. 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### **Art. 5 (Austritt)**

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung bis spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand erklären. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres.

### **Art. 6 (Ausschluss)**

(1) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied es unterlässt, seine Beitragsleistung innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter 2. Mahnung zu erfüllen.

(2) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit, nachdem der Betroffene Gelegenheit hatte sich zu äußern. Zur Äußerung wird dem Betroffenen schriftlich eine Frist von einem Monat eingeräumt.

Wird vom Vorstand entschieden, das Mitglied auszuschließen, ist die Entscheidung über den Ausschluss schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Solange über den Einspruch nicht entschieden ist, ruht die Mitgliedschaft. Der Einspruch hat Erfolg, wenn 2/3 der Anwesenden ihm zustimmen.

Macht das Mitglied vom Recht des Einspruches innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

#### **Art. 7 (Beiträge und sonstige Mittel)**

- (1) Der Verein erhebt Beiträge. Diese sind Jahresbeiträge. Die Höhe des Mindestbeitrages und die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt in der Regel per Bankeinzug.
- (3) Im Übrigen erhält der Verein seine Mittel aus zweckgebundenen freiwilligen Spenden oder andersartigen Zuwendungen. Ein freiwilliger monatlicher Mehrbetrag in Form einer Spende verbessert die Wirksamkeit der Arbeit des Vereins.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag Beitragsermäßigungen gewähren.
- (5) Um die satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen, können Rücklagen nach den steuerlichen Bestimmungen der Abgabenordnung gebildet werden.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **Art. 8 (Geschäftsjahr)**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **Art. 9 (Organe)**

Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **Art. 10 (Mitgliederversammlung)**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt (Jahreshauptversammlung), eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder per Fax oder per Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen und bei gleichzeitiger Versendung der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Vorstand bestimmt einen Protokollführer.
- (4) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht ein anderes Stimmverhältnis vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Vertreters, den Ausschlag.
- (6) Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und für die Auflösung des Vereins ist die gleiche Stimmenanzahl erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und auch nicht angestellte Mitarbeiter des Vereins sein. Die Rechnungsprüfer werden für drei Jahre gewählt und dürfen einmal wiedergewählt werden.
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Genehmigung des Haushaltsplanes
  - die Beschlussfassung über Satzungsfragen und die Auflösung des Vereins
  - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort, Datum und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Ergebnisse einer Mitgliederversammlung werden vom ernannten Protokollführer des Vereins festgehalten.

- (9) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Bericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

#### **Art. 11 (Vorstand)**

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern, darunter dem Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Der Vorstand bleibt bis zu einer Abwahl im Amt, es sei denn, er tritt aus persönlichen Gründen zurück. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 (neun Zehntel) aller stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Der zum Zeitpunkt dieser Satzungseinführung gewählte Vorstand bleibt für 3 Jahre ab Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fulda im Amt. Alle nachfolgenden Vorstandswahlen finden alle 3 Jahre statt.
- (3) Der Vorstand kann aus den Reihen der Vereinsmitglieder weitere Personen in den Vorstand berufen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmen, das dieses Amt weiterführt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandmitgliedes.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

#### **Art. 12 (Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes)**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem darüber zu wachen, dass die satzungsgemäßen Ziele des Vereins beachtet und eingehalten werden.

Außerdem besteht seine Aufgabe in der:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins

- Erstellung eines Jahresberichtes nach Ablauf des Geschäftsjahres

Der Jahresabschlußbericht ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, welche weder dem Vorstand noch dem Verein angehört.

- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 dieser Satzung

(2) Hinsichtlich des Satzungszweckes hat der Vorstand im wesentlichen die folgenden Aufgaben:

- Auswahl geeigneter zu fördernder hospizbezogener Maßnahmen
- Entscheidung über die Förderung von Vorschlägen der Mitglieder des Vereins
- Erstellung von Arbeitspapieren
- Steuerung und Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Mitgliedern des Vereins zur Durchführung hospizbezogener Maßnahmen

### **Art. 13 (Beschlussfassung des Vorstandes)**

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf ein. Die Ladung kann – schriftlich oder mündlich – unter Mitteilung der Tagesordnung – erfolgen. Außerdem kann jedes Vorstandsmitglied unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter leitet die Sitzung.
- (2) Der Vorstand ist mit 2/3 Mehrheit beschlussfähig. Die Anwesenheit des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters, ist dabei zwingend erforderlich. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich mit einer Frist von 2 Wochen eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Nach Beschluss des Vorstandes ist es in außerordentlichen Fällen möglich, als nicht anwesendes Vorstandsmitglied sein Stimmrecht schriftlich auszuüben.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Sofern der Vorstand vorübergehend lediglich aus zwei Vorstandsmitglieder besteht, sind alle Vorstandsbeschlüsse einstimmig zu treffen.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokollführung übernimmt eine vom Vorstand benannte Person. Das Protokoll ist vom



Vorstandsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben. Alle Vorstandsmitglieder erhalten das Sitzungsprotokoll in Kopie.

- (5) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren telefonisch, schriftlich oder per FAX gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

#### **Art. 14 (Auflösung des Vereins)**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Liquidation des Vermögens des Vereins betraut werden und Vollmacht zur Regelung des Vermögens erhalten.

(2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke gem. Art. 2 (2) der Satzung.

#### **Art. 15 (Satzungsänderungen)**

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt für Körperschaften oder von sonstigen Behörden verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Im Übrigen gilt Art. 10 Abs. 6 Nr. 4 der Satzung.